

Maßnahmengebietsverordnung Fischotter 2022 bis 2024

Die „Maßnahmengebietsverordnung Fischotter 2022 bis 2024“ des Landes Salzburg ist am 03.11.2022 in Kraft getreten und somit bis zum 31.12.2024 gültig.

Die Maßnahmengebietsverordnung Fischotter 2022 bis 2024 erklärt 25 von 48 Wildregionen im Bundesland Salzburg betreffend die besonders geschützte Wildart Fischotter (*Lutra lutra*) zu einem Maßnahmensgebiet und regelt die Voraussetzungen unter denen im Maßnahmensgebiet – **ausschließlich im Bereich von Fließgewässern** – der Fang und die Tötung von Fischottern bzw. die Bejagung mit Langwaffen in den angeführten Zeiträumen erlaubt sind.

Gebiet

Das Maßnahmensgebiet umfasst die Wildregionen 1.1, 1.2, 1.3, 3.1, 3.2, 3.3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.2, 6.3, 6.4, 6.5, 8.1, 8.2, 8.3, 9.1, 10.1, 10.3, 12.1, 12.3, 12.4 und 12.5 (siehe dazu u.a. Karte). Grundlage für dieses Maßnahmensgebiet sind die **Referenzstrecken des Fischotter-Monitorings** in der

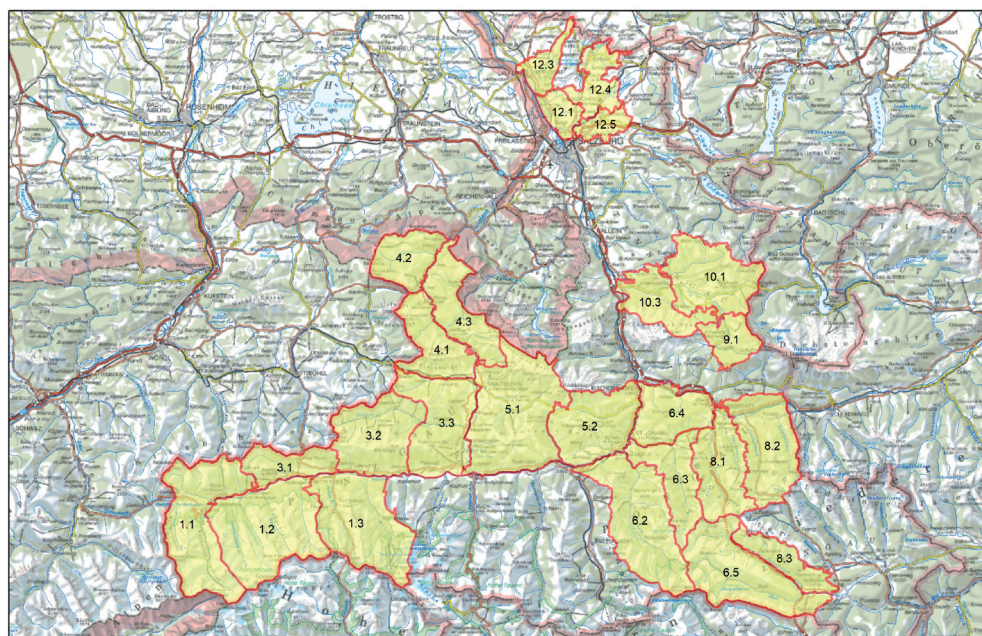
jüngsten Fischotter-Studie von Schenekar & Weiss (2021).

Was ist im Maßnahmensgebiet zulässig?

In diesem Maßnahmensgebiet ist die ganzjährige Schonzeit für die Wildart Fischotter aufgehoben. Aber nur unter ganz genau geregelten Voraussetzungen und **ausschließlich im Bereich von Fließgewässern** sind der Fang und die Tötung von Fischottern bzw. die Bejagung mit Langwaffen in den angeführten Zeiträumen erlaubt.

Ausnahme Europaschutzgebiet Salzachauen

Nicht erlaubt ist die Entnahme im **Europaschutzgebiet Salzachauen (ESG Salzachauen) sowie dem Bereich von 250 m entlang dieses Schutzgebietes**. Die Grenzen des ESG Salzachauen sind in Abb. 2. dargestellt.



Datenquelle: (c) SAGIS
Copyrightmerkmale für Weiterverwendung
<https://www.salzburg.gv.at/hanftung>
Das Land Salzburg übernimmt keine Haftung
für Vollständigkeit und Richtigkeit

Wildregion-Maßnahmensgebiet Fischotter

1:600.000

LAND SALZBURG

Amt der Salzburger Landesregierung
Referat Agrarrecht, Arbeitsinspektion, Jagd und Fischerei
agrarrecht@salzburg.gv.at

Erstellungsdatum: 11.11.2022

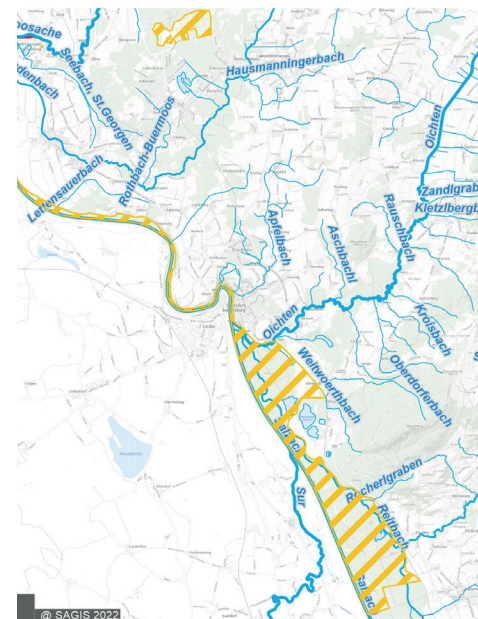


Abb. 2: Europaschutzgebiet Salzachauen. (c) SAGIS, Datenquelle <https://www.salzburg.gv.at/landkarten>

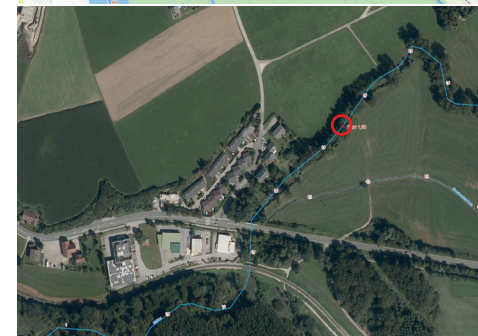
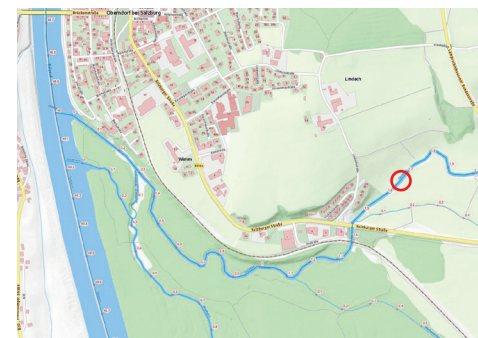


Abb. 3: Oichten mit Darstellung Flusskilometer 1,65 (roter Kreis). (c) SAGIS, Datenquelle <https://www.salzburg.gv.at/landkarten>

Für das im Maßnahmensgebiet liegende Seitengewässer Oichten bedeutet der Abstand von 250 m vom ESG Salzachauen wie folgt:

- ▶ Oichten: ab Flusskilometer (Flkm) 1,65 (siehe Abb. 3)

Ebenfalls gilt die Abstandsgrenze von 250 m zu Gebieten, die nicht im Maßnahmensgebiet liegen.

Entnahmezeitraum

- ▶ Vom 01.12. – 31.01. dürfen Fischotter in allen Entwicklungsformen gefangen und getötet oder mit Langwaffen erlegt werden.
 - ▶ Vom 01.02. – 30.11. dürfen nur Fischotter mit einem Gewicht von weniger als 4 kg oder mehr als 8 kg gefangen und getötet werden.
- Werden in diesem Zeitraum Fischotter gefangen, die ein Gewicht von 4 bis 8 kg aufweisen, dürfen diese nicht getötet werden, sondern sind am Fangort umgehend und unverseht freizulassen.

Warum ist eine Abwaage erforderlich?

Mit der Gewichtsbestimmung wird garantiert, dass in dem angeführten Zeitraum mit größter Wahrscheinlichkeit nur adulte Fischotter, subadulte Fischotter und Jungotter entnommen werden. Nahezu sämtliche adulten Fischotterfähen, ob führend, nicht führend, tragend oder nicht tragend, liegen im Bereich der Gewichtsspanne von 4 bis 8 kg. Die Ermittlung des Lebendgewichts soll grundsätzlich bei jedem Fang vorgenommen werden.

Kontingent

Die Entnahmehöchstzahl von Fischottern beträgt **jeweils 19 Stück pro Kalenderjahr** bis zum Ende der Jagdperiode am 31.12.2024.

Achtung: von den 19 Stück dürfen in den Wildregionen 12.1, 12.3., 12.4 und 12.5 (ESG Salzachauen) insgesamt maximal 2 Stück pro Kalenderjahr entnommen werden.

Fallenfang

Es sind nur **Lebendfangfallen** zulässig und nur für Jagdausübungsberechtigte möglich, die einen Schulungskurs für die Verwendung von Lebendfangfallen absolviert haben. Außerdem müssen die Lebendfangfallen den Vorgaben der Wildfallen-Verordnung 1996 entsprechen. Die Fallen sind in Zeitabständen von längstens 24 Stunden zu kontrollieren.

Für die Abgabe eines Fangschusses dürfen auch Faustfeuerwaffen verwendet werden, sofern die Voraussetzungen des § 20 Abs 1a WaffG vorliegen. Das verwendete Kaliber muss jedenfalls eine waidgerechte Tötung gewährleisten (somit ab Kaliber .22).

Was ist im Vorfeld zu beachten

Informationseinholung/Meldung

Der Fang, die Tötung und die Bejagung von Fischottern ist nur zulässig, wenn der Jagdausübungsberechtigte davor nachweislich eine tagesaktuelle Information darüber eingeholt hat, dass die jährliche Entnahmemenge höchstzulässig noch nicht ausgeschöpft ist.

Die Information über den Stand der Entnahmemenge ist über die Website des Landes Salzburg unter <https://www.salzburg.gv.at/themen/aw/fischotter> zu beziehen. Auf dieser Seite befindet sich ein Link auf das **Jagd-Informationssystem - Salzburger Jägerschaft - JIS - Startseite** (unidata.at).

Dort kann unter dem Button „Fischotter Kontingent abfragen“ unter Eingabe der Mitgliedsnummer der aktuelle Stand abgefragt werden.

Erforderliche Meldungen

1. Meldung des Fallenstandortes

Handelt es sich um eine speziell zum Fang von Fischottern aufgestellte Falle, so ist der Fallenstandort zu melden.

von wem?

vom Jagdausübungsberechtigten

wann?

binnen 24 Stunden ab Aufstellen der Falle

Wie?

schriftlich, bevorzugt per E-Mail (agrarrrecht@salzburg.gv.at) – im Idealfall unter Angabe der Koordinaten

an wen?

An die Landesregierung, Abteilung 4 – Lebensgrundlagen und Energie, Referat 4/01 – Agrarrecht, Arbeitsinspektion, Jagd und Fischerei, Fanny von Lehnert Straße 1, Postfach 527 in 5010 Salzburg.

2. Meldung des Fischotters

Jeder Lebendfang und anschließende Freilassung oder Tötung, jede Bejagung mit Langwaffen und jeder Totfund (Fallwild) sind zu melden.

von wem?

vom Jagdausübungsberechtigten

wann?

binnen 24 Stunden

Wie?

- ▶ schriftlich, bevorzugt per E-Mail (agrarrrecht@salzburg.gv.at), oder
- ▶ über den Link **im JIS** oder
- ▶ über das auf der Website des Landes Salzburg zur Verfügung gestellte Formular

An wen?

An die Landesregierung, Abteilung 4 – Lebensgrundlagen und Energie, Referat 4/01 – Agrarrecht, Arbeitsinspektion, Jagd und Fischerei, Fanny von Lehnert Straße 1, Postfach 527 in 5010 Salzburg.

Aufsicht / Beweissicherung

Die getöteten Fischotter (samt Aufbruch) sind für einen Zeitraum von 72 Stunden ab Einlangen der Meldung fachgerecht aufzubewahren.

Auf Aufforderung sind diese der Landesregierung zur Verfügung zu stellen. Dies dient der Beweissicherung, der begleitenden Kontrolle und Erhebung weiterer Daten.

Binnen 48 Stunden ist der gesamte Wildkörper im grünen Zustand (Grünvorlage) dem Hegemeister unaufgefordert vorzulegen.

Aneignung

Der Jagdausübungsberechtigte hat das Recht zur Aneignung eines rechtmäßig getöteten Fischotters.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der Überlassungsbescheinigung lediglich um eine jagdrechtliche Bestätigung handelt, dass ein Tier, das dem Jagdgesetz unterliegt, nachweislich rechtmäßig aus der Natur entnommen oder in Verkehr gebracht bzw. Opfer eines Unfalles oder des allgemeinen Naturgeschehens in der freien Natur- oder Kulturlandschaft geworden ist.

Je nach Tierart kann es aber notwendig sein, für die Präparation oder Weitergabe eine sogenannte Bescheinigung nach dem **Washingtoner-Artenschutz-Abkommen**, auch **CITES** genannt (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora) zu beantragen und vorweisen zu können. Dies trifft auch für den Fischotter zu.

Weiterführende Informationen auf den Internetseiten des Landes Salzburg, der Salzburger Jägerschaft und des Landesfischereiverbandes Salzburg.

*Den Originaltext der Verordnung finden Sie im **RIS - Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes** unter www.ris.bka.gv.at.*



Land Salzburg



Salzburger Jägerschaft



Landesfischereiverband Salzburg



RIS - Verordnungstext

Ansprechpartner für CITES im Land Salzburg ist die Abteilung Natur- und Umweltschutz, Gewerbe, Mag. Gundi Habenicht, Tel. 0662-8042-5515, natur-fachdienst@salzburg.gv.at.

Für weitergehende Informationen wird auf die Verordnung verwiesen. Rechtsverbindlich ist selbstverständlich der genaue Inhalt der Verordnung.

Vorgabe

Die Population des Fischotters muss trotz der Ausnahme im Land Salzburg in seinem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Daher führt die Landesregierung zur Kontrolle über die Bestandsentwicklung und den Erhaltungszustand des Fischotters ein begleitendes **Fischotter-Monitoring** durch (wieder in den sog. Referenzstrecken).

Zur Evaluierung der Auswirkungen von Fischotterentnahmen auf den **Fischbestand** im Land Salzburg führt die Landesregierung ein begleitendes **fischökologisches Monitoring** durch.

Wir werden Sie darüber weiter informieren bzw. bzgl. der erforderlichen Elektrobefischungen an die entsprechenden Fischereiberechtigten herantreten.